

Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut

gültig ab 2. Juni 2004

Begriffe wie „Athlet, „Kontrollleur“ werden geschlechtsneutral verwendet.

Gestützt auf Ziffer 6.1.2 Abs. 2 der Statuten von Swiss Olympic vom 5.11.2003 und die Schlussbestimmungen des Doping-Statuts vom 12.5.2004 erlässt die Fachkommission für Doping-Bekämpfung (FDB) die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1 Durchführung der Kontrollen

1.1 Allgemeines

Die Dopingkontrollen sind nach den im Anhang 1 und 2 aufgeführten Richtlinien durchzuführen. Über sämtliche Kontrollen ist Protokoll zu führen.

Bei sämtlichen Kontrollen ist ausschliesslich von der Welt-Anti-Doping Agentur (WADA) anerkanntes Kontrollmaterial zu verwenden.

Die zur Durchführung von Kontrollen ausserhalb der Wettbewerbe erforderlichen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre der Athleten sind auf das notwendige Mass zu beschränken.

1.2 Festlegung der Kontrollen

Die FDB legt die Kontrollen fest; die Verbände können der FDB bestimmte Kontrollen beantragen (Ziff. 4.2 Doping-Statut). Ein entsprechender Antrag muss in der Regel zwei Monate im Voraus gestellt werden.

1.3 Vorbereitung der Kontrollen

Der verantwortliche Kontrolleur bestimmt vor Ort die zur Durchführung der Kontrollen geeigneten Räumlichkeiten. Die Räumlichkeiten sind so zu wählen, dass die Intimsphäre der Athleten gewährleistet ist. Eine Doppelnutzung der Räumlichkeiten während der Kontrolle ist auszuschliessen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Kontrolle erforderlichen Lokalitäten nach den Anordnungen des Kontrolleurs zur Verfügung zu stellen.

Der Kontrolleur hat die von der FDB im Aufgebot bezeichneten Athleten zu kontrollieren. Ist im Aufgebot der FDB vorgesehen, Athleten auszulosen, hat dies im Beisein von mindestens einem Zeugen zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass eine Vereitelung der Kontrolle nach Möglichkeit verhindert werden kann (z.B. Auslosung erst während der letzten Spielperiode von Spielen, Auslosung von Rängen erst während der Veranstaltung). Ausnahmsweise kann der verantwortliche Kontrolleur zu kontrollierende Athleten direkt bestimmen.

1.4 Registrierter Kontroll-Pool

Der Kreis derjenigen Athleten, welche dem registrierten Kontroll-Pool angehören, wird mindestens ein Mal jährlich gemeinsam vom zuständigen Verband und der FDB festgelegt.

Bei dieser Festlegung sind die diesbezüglichen Kriterien der WADA heranzuziehen. Der Verband und die FDB können gemeinsam weitergehende Kriterien festlegen und anwenden.

Die Verbände haben die Athleten über die Zugehörigkeit zum registrierten Kontroll-Pool schriftlich zu informieren. Die konkrete Liste dieser Athleten sowie die laufenden Änderungen (Einbezüge neuer Athleten oder Ausschlüsse von Athleten aus dem registrierten Kontroll-Pool) sind der FDB ohne Verzug mitzuteilen.

1.4.1 Verfügbarkeit der Athleten für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben

Wurde zwischen dem zuständigen Verband und der FDB nichts anderes festgelegt, haben Athleten im registrierten Kontroll-Pool dem Doping-Verantwortlichen ihres Verbandes oder einer andern vom Verband benannten Person (beispielsweise direkt der FDB) quartalsweise Meldung zu ihrer Verfügbarkeit zu machen, welche im Minimum folgende Informationen enthält:

- a) Name des Athleten
- b) Sportart / Disziplin
- c) Adresse des Wohnortes, respektive des Aufenthaltsortes
- d) Telefonnummer
- e) Trainingszeiten und -orte
- f) Trainingslager
- g) Reisepläne
- h) Wettkampfplanung
- i) Angaben über Zeiten und Orte, an welchen die Athleten für Kontrollen üblicherweise am besten zu erreichen sind.

Die Meldungen sind von den Athleten jeweils bis spätestens am 15. Dezember (für das 1. Quartal), 15. März (für das 2. Quartal), 15. Juni (für das 3. Quartal) und 15. September (für das 4. Quartal) einzureichen. Änderungen von diesen quartalsweise eingereichten Meldungen zur Verfügbarkeit haben die Athleten sofort nachzumelden.

Verletzt ein Athlet seine Meldepflicht, wird er verwarnet. Im Wiederholungsfall kann er disziplinarisch bestraft werden (Ziffer 6.4 und 12.4 Doping-Statut).

Vorbehalten bleibt ferner Ziffer 17.9. Doping-Statut und Ziffer 1.4.2 hiernach.

1.4.2 Zurückgetretene Athleten

Athleten, welche dem registrierten Kontroll-Pool angehören und den Rücktritt erklärt haben, müssen nachweisen können, dass sie während mindestens eines Jahres vor ihrer Wiederzulassung im registrierten Kontroll-Pool reintegriert waren (Ziffer 5.2 Doping-Statut). Wird diese zwingende Voraussetzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, sind solche Athleten bis zum vollständigen Ablauf des Jahres an allen internationalen Elitewettbewerben wie z.B. Weltcup, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen, respektive Paralympischen Spielen nicht startberechtigt.

1.4.3 Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken

Das Verbot der Verwendung verbotener Substanzen und der Anwendung verbotener Mittel oder Methoden (Ziffer 1 und 12 Doping-Statut) gilt auch für Athleten, die sich in ärztlicher Behandlung befinden.

Falls der Arzt aus zwingenden medizinischen Gründen die Verabreichung eines Medikamentes mit verbotenen Substanzen oder die Anwendung einer verbotenen Methode oder Massnahme als notwendig erachtet, hat der Athlet hierfür die ausdrückliche und vorgängige Erlaubnis der FDB einzuholen. Weiterführende Bestimmungen zur Erteilung von solchen Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ) sind in der jeweils aktuellen Doping-Liste enthalten.

Vorbehalten bleiben lebenserhaltende Massnahmen, die keinen zeitlichen Aufschub erlauben. In diesen Fällen ist die FDB unverzüglich über die erfolgte medizinische Massnahme zu informieren.

Die Verantwortung für die Einholung der Erlaubnis bzw. die Meldung liegt beim Athleten und der behandelnden Fachperson.

Wurde die vorgängige ausdrückliche Erlaubnis gemäss Abs. 2 nicht eingeholt oder eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage missachtet oder wurde eine unaufschiebbare medizinische Massnahme nicht gemäss Abs. 3 unverzüglich gemeldet, kann der Athlet einen positiven Befund nicht anfechten.

2 Analytik / Untersuchungen

2.1 Negativer Befund

Ergibt die Untersuchung der A-Probe einen negativen Befund, teilt das Labor das Resultat der FDB mit, die wiederum den Athleten und den zuständigen Verband orientiert.

2.2 Positiver Befund der A-Probe

Ein positiver Analysebefund wird vom Labor der FDB mitgeteilt. Diese informiert den Athleten und den Verband umgehend. Der Nachweis des Zeitpunktes dieser Mitteilung obliegt der FDB.

Nach Erhalt der Mitteilung hat der Athlet innert fünf Tagen der FDB schriftlich mitzuteilen, ob er eine Zweitanalyse anhand der B-Probe wünscht. Die FDB kann auch ohne entsprechenden Antrag des Athleten eine Zweitanalyse anhand der B-Probe veranlassen.

Macht der Athlet von seinem Recht, schriftlich eine Zweitanalyse anhand der B-Probe zu verlangen, nicht innert Frist (Datum der Postaufgabe) Gebrauch und verzichtet die FDB ihrerseits auf die Zweitanalyse, gilt das Resultat der A-Probe als definitiv.

Der Athlet kann der Analyse der B-Probe in Begleitung eines Experten und/oder einer Vertrauensperson seiner Wahl beiwohnen.

2.3 Unklarer Befund der A-Probe

Ein unklarer Analysebefund der A-Probe wird vom Labor der FDB mitgeteilt. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

2.4 Ergebnis der Analyse der B-Probe

Ergibt die Untersuchung der B-Probe einen negativen Befund, gilt die Dopingkontrolle als negativ.

Bestätigt die Analyse der B-Probe den positiven Befund der A-Probe und bestehen keine begründeten Zweifel über die Herkunft beider Proben vom gleichen Athleten, gilt die Dopingkontrolle als positiv. Das Ergebnis ist endgültig.

Das mit der Untersuchung der B-Probe beauftragte Labor teilt der FDB das Untersuchungsergebnis unverzüglich mit.

2.5 Weiterleitung an die zuständige Disziplinarbehörde

Liegen die Untersuchungsergebnisse vor und werden diese von der FDB als Verletzung der Dopingtatbestände gemäss Ziffer 12 des Doping-Statuts beurteilt, leitet die FDB den Fall zur Beurteilung an die Disziplinarkammer von Swiss Olympic oder an eine andere zuständige Disziplinarbehörde weiter (Ziffer 15 Doping-Statut).

2.6 Vertraulichkeit und Datenschutz

Dem Labor ist es untersagt, Analyseresultate öffentlich bekannt zu geben oder zu kommentieren. Proben oder Analyseunterlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Athleten nur der FDB oder von dieser bezeichneten Spezialisten, dem zuständigen nationalen Fachverband, dem zuständigen internationalen Fachverband, der WADA oder dem IOC, respektive dem Paralympic Committee weitergegeben werden.

3 Provisorische Sperren

Der Erlass von provisorischen Sperren ist grundsätzlich im Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic geregelt. Den Verbänden bleibt es aber überlassen, gegen die betreffenden Athleten auf eigenes Risiko provisorische Sperren bereits nach der Mitteilung der positiven A-Probe und somit noch vor der Weiterreichung des Falles an die Disziplinarkammer zu erlassen.

4 Doping-Kontrolleure

4.1 Legitimation

Die FDB führt periodische Aus- und Weiterbildungskurse für Doping-Kontrolleure durch. Gestützt darauf stellt sie Legitimationsausweise aus.

Die FDB kann Inhaber von Legitimationsausweisen zum Besuch von Weiterbildungskursen aufbieten und die weitere Legitimation vom Besuch solcher Kurse abhängig machen.

Die Kosten der Aus- und Weiterbildung werden von der FDB übernommen (Ziffer 22.1 Doping-Statut).

4.2 Entschädigung

Die Kontrolleure sind für ihre Tätigkeit angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung umfasst eine Pauschale pro Veranstaltung (Probenerhebung) sowie die Vergütung der Reisespesen. Für Angestellte von Swiss Olympic gelten die Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages.

5 Verbände

Die Verbände haben der FDB unaufgefordert ihre gültigen Dopingbestimmungen, auch jene des internationalen Fachverbandes zuzustellen.

6 Veröffentlichungen

Die FDB erstellt aufgrund der von den Labors eingegangenen Untersuchungsergebnisse periodisch eine Übersicht über die durchgeführten Kontrollen. Diese Ergebnisse werden in geeigneter Weise publiziert.

Die Parteien und Swiss Olympic sind berechtigt, Ergebnisse von Untersuchungen sowie Urteile der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zu veröffentlichen.

7 Schlussbestimmung

Diese Ausführungsbestimmungen wurden am 2. Juni 2004 von der Fachkommission für Doping-Bekämpfung verabschiedet und treten sofort in Kraft.

Swiss Olympic Association
Fachkommission für Doping-Bekämpfung

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Hans Hoppeler

Anhang 1:

Durchführung von Dopingkontrollen bei Wettbewerben

Die beauftragten Kontrolleure bereiten die Dopingkontrollen gemäss Ziff. 1.3 der Ausführungsbestimmungen vor.

Der Ablauf der Kontrolle setzt sich aus folgenden Schritten zusammen:

1. **Aufgebot**

Der Kontrolleur benachrichtigt die zu kontrollierenden Athleten in der Regel nach ihrem Wettkampfeinsatz. Diesen sind Ort, Zeitpunkt und Art der Durchführung der Kontrolle mittels Kontrollformular schriftlich zu eröffnen (Blatt Nr. 1) und sie haben die Kenntnisnahme durch Unterzeichnung dieses Schriftstücks zu bestätigen. Der Kontrolleur hat den Legitimationsausweis (Ziffer 8 Doping-Statut) und das Aufgebot zur Kontrolle mitzuführen und auf Begehren des Athleten vorzuweisen.

2. **Verhinderung von Manipulationen / Beaufsichtigung**

Die Kontrollen haben raschmöglichst nach dem Einsatz des Athleten im Wettbewerb zu erfolgen. Zur Verhinderung von Manipulationen, die zur Verfälschung der Proben führen können (z.B. Austausch des Urins im Körper) ist der Athlet entweder in der Zeit zwischen dem Aufgebot und seiner Einfindung in der Kontrollstation ständig zu beaufsichtigen (Schatten) oder es ist ihm eine kurze Frist bis zum Eintreffen in die Kontrollstation anzusetzen.

3. **Belehrung**

Der Athlet ist darauf aufmerksam zu machen, dass ein Nichterscheinen oder ein zu spätes Erscheinen zur Kontrolle oder eine Verweigerung der Kontrolle bestraft werden kann (Ziffer 12.3 und 17.3.1 Doping-Statut). Diese Belehrung ist auf der ersten Seite des Kontrollformulares aufgeführt.

4. **Räumlichkeiten**

Die Räumlichkeiten bestehen aus getrennten Warte- und Kontrollbereichen sowie einem Ort zur Urinabgabe (z.B. Toilette). Ist dies nicht möglich (z.B. bei Veranstaltungen im abgelegenen Gelände, kann der Kontrolleur entsprechende Massnahmen treffen (z.B. Zelt, durch Planen abgetrennte Bereiche).

5. **Meldung**

Der Athlet kann sich von einer Person seiner Wahl begleiten lassen. Beim Eintreffen des Athleten ist dessen Identität festzustellen (zum Beispiel durch Identitätskarte, Führerausweis oder Bezeugung einer Drittperson). Die Eintreffzeit und der Name (auch derjenige einer eventuellen Begleitperson) werden im Kontrollformular aufgenommen.

6. Zutrittsberechtigung

Im Kontrollbereich darf gleichzeitig nur ein Athlet mit eventueller Begleitperson anwesend sein. Zutritt haben im übrigen, nebst dem Kontrolleur, bezeichnete Vertreter der internationalen und/oder nationalen Verbände, der WADA, von Swiss Olympic und, wenn nötig, ein Dolmetscher.

7. Information

Der Athlet wird auf Wunsch über den Ablauf der Dopingkontrolle informiert.

8. Beginn der Kontrolle

Mit der Urinabgabe ist so lange zuzuwarten, bis der Athlet dazu in der Lage ist. Bis zu diesem Zeitpunkt steht er unter Aufsicht des Kontrolleurs oder einer Vertrauensperson der Kontrollorgane. Der Athlet kann während dieser Zeit in eigener Verantwortung beliebig Getränke zu sich nehmen.

9. Auswahl eines Urinbechers

Im Kontrollbereich wählt der Athlet einen in Folie eingeschweissten, neuen Urinbecher aus. Es müssen mindestens zwei Becher zur Auswahl stehen.

10. Abgabe des Urins

Am Ort der Urinabgabe dürfen nur der Athlet und der Kontrolleur gleichen Geschlechts anwesend sein. Bei Minderjährigen darf zusätzlich eine Begleitperson anwesend sein. Die Urinabgabe in den Becher hat in dem dafür vorgesehenen Raum (in der Regel in einer Toilette) unter genauer Sichtkontrolle durch den Kontrolleur zu erfolgen, dabei hat der Athlet seine Kleidung soweit zu entfernen, dass die Abgabe des Urins ungehindert beobachtet werden kann (körperfrei zwischen Taille und Knie sowie zwischen Handgelenk und Ellenbogen). Die minimal erforderliche Urinmenge beträgt 75 ml.

11. Auswahl der Flaschen

Zurück im Kontrollbereich wählt der Athlet aus den vorhandenen Kontrollsets frei eines aus. Es müssen mindestens zwei Sets zur Auswahl stehen. Die Sets enthalten je eine einzeln verpackte neue Flasche für die A-Probe und die B-Probe. Die A- und die B-Flasche tragen dieselbe Nummer, welche ebenfalls in die Deckel eingraviert ist.

12. Verteilung des Urins

Der Athlet, oder auf dessen Wunsch der Kontrolleur, füllt den Urin aus dem Becher zuerst in die B-Flasche (mindestens 25 ml), den Rest (mindestens 50 ml) in die A-Flasche. Der Athlet oder die Kontrollperson verschliessen nun die beiden Flaschen mit den dazugehörigen Schraubdeckeln. Die Pfropfen zum Abdichten sind im Deckel integriert. Falls diese herausgefallen sein sollten, müssen die Flaschen zuerst mit dem Pfropfen, dann mit dem Schraubdeckel verschlossen werden. Die Deckel werden so fest zugedreht, dass die Flaschen sicher geschlossen sind und nicht mehr zurückgedreht und geöffnet werden können. Der Athlet und der Kontrolleur prüfen den korrekten Verschluss.

13. Protokollierung

Der Kontrolleur füllt in Anwesenheit des Athleten das Kontrollformular im Durchschreibeverfahren aus.

14. Angabe von Medikamenten

Es ist sinnvoll, dass der Athlet zuhause des untersuchenden Labors die Medikamente aufführt, die er in den letzten 48 Stunden eingenommen hat. Diese Angabe ist freiwillig.

15. Beanstandungen und Unterschrift

Der Athlet prüft das ausgefüllte Formular auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Der Athlet und der Kontrolleur haben allfällige Beanstandungen betreffend die Durchführung der Dopingkontrolle schriftlich auf dem Kontrollformular anzubringen.

Das Kontrollformular ist zu unterzeichnen durch den Athleten, seinen allfälligen Begleiter und den Kontrolleur. Wurde die Sichtkontrolle von einem anderen Kontrolleur durchgeführt, hat auch dieser zu unterschreiben. Durch seine Unterschrift bestätigt der Athlet die richtige Durchführung der Dopingkontrolle. Werden zu diesem Zeitpunkt keine Unregelmässigkeiten schriftlich festgehalten, wird angenommen, dass der Athlet alle angeblichen Verfahrensmängel, die er bemerkte oder die er vernünftigerweise hätte bemerken sollen, in Kauf nimmt.

Geringfügige Abweichungen im Kontrollablauf gegenüber den vorstehenden Bestimmungen machen die Dopingkontrolle nicht ungültig. Nur eine Abweichung, die erhebliche Zweifel an der Schlüssigkeit einer positiven Analyse erweckt, wird in Betracht gezogen.

16. Kopien des Kontrollformulars

Blatt Nr. 2 geht an die FDB, Blatt Nr. 3 an den Verband des Athleten, Blatt Nr. 5 an den Athleten. Das für das Labor bestimmte Blatt Nr. 4 enthält keine Daten, die Rückschlüsse auf die Identität des Athleten erlauben könnten.

17. Teilproben

Kann ein Athlet die erforderlichen 75 Milliliter Urin nicht auf einmal produzieren, wird der Urinbecher mit dem Deckel dicht verschlossen und in den dafür vorgesehenen Sicherheitsbeutel gesteckt. Dieser wird mit dem speziellen Klebestreifen verschlossen. Der Athlet und die Kontrollperson unterschreiben auf dem Beutel. Die Nummer des Beutels wird im Protokoll eingetragen. Der Athlet erhält einen Streifen des Beutels mit dessen Nummer als Quittung. Der Beutel wird erst dann geöffnet (bei der Öffnung wird er zerstört), wenn der Athlet wieder Urin lösen kann. Dazu wird wieder der ursprüngliche Urinbecher verwendet. Ab hier entspricht das Vorgehen wieder der normalen Dopingkontrolle.

18. Versand der Proben

Die verschlossenen und verpackten Proben sind raschmöglichst dem Labor zu übermitteln. Ist ein sofortiger Versand oder Transport nicht möglich, sind die Proben zweckmässig kühl und sicher aufzubewahren (z.B. Keller oder Kühlschrank). Der lückenlose Besitz ("chain of custody") ist nachzuweisen.

Anhang 2:

Durchführung von Dopingkontrollen ausserhalb der Wettbewerbe

Die Probenerhebung erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Durchführung von Dopingkontrollen bei Wettbewerben (Anhang 1). Erfolgt die Kontrolle am Wohnort, d.h. in der Wohnung des Athleten, finden die Bestimmungen über die Räumlichkeiten und die Zutrittsberechtigung eingeschränkte Anwendung. Anwesende Drittpersonen müssen das Kontrollformular nur unterschreiben, wenn sie der Kontrolle als Begleitperson des Athleten beigewohnt haben und den Ablauf bezeugen können.